

Fall 11: Gewissensnot am Arbeitsplatz

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 159)

Die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG) hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit des BVerfG (+)

- Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG. (+)

II. Beteiligtenfähigkeit (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: „Jedermann“, der Träger der in Betracht kommenden Grundrechte ist.
- P ist Träger der in Betracht kommenden Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG und damit „Jedermann“ i.S.v. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

III. Beschwerdegegenstand (+)

- § 90 Abs. 1 BVerfGG: Akt öffentlicher Gewalt.
- Hier: Klageabweisende Gerichtsentscheidungen, nicht die Kündigung selbst, weil diese von einem Privaten ausgeht und damit kein Akt öffentlicher Gewalt ist.

IV. Beschwerdebefugnis (+)

§ 90 Abs. 1 BVerfGG: Behauptung einer Grundrechtsverletzung.

1. Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung

- Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht betrifft Streit zwischen Privaten auf der Grundlage von Privatrecht. Auch hier bestehen indes grundrechtliche Bindungen; die Gerichte müssen bei der Auslegung und Anwendung privatrechtlicher Normen die Wertungen der Grundrechte beachten („mittelbare Drittwirkung“).
- Klageabweisende Gerichtsurteile verweigern P Schutz vor der Kündigung durch den Arbeitgeber.
- Verletzung einer Schutzpflicht aus Art. 4 Abs. 1 GG kommt in Betracht und erscheint nach dem Vortrag des Beschwerdeführers auch als möglich.

2. Selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen (+)

V. Erschöpfung des Rechtswegs und Grundsatz der Subsidiarität (+)

- Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG). (+)
- Subsidiarität. (Problem stellt sich hier - wie auch sonst i.d.R. - nicht, da Urteilsverfassungsbeschwerde.)

VI. Ordnungsgemäßer Antrag, Frist (§ 23 Abs. 1, §§ 92, 93 BVerfGG) (+)

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG begründet, soweit der Beschwerdeführer durch die angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

I. Verletzung von Art. 4 Abs. 1 GG (Gewissensfreiheit)?

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich (+, s.o. A.II.)

b) Sachlicher Schutzbereich

- Entscheidung, nicht in der Waffenproduktion zu arbeiten, als Gewissensentscheidung („jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“). (+)

2. Eingriff

- Jedes staatliche Handeln, das den Schutzbereich eines Grundrechts verkürzt.
- Die die Gewissensfreiheit beeinträchtigende Kündigung geht vom Arbeitgeber und damit von einem Privaten aus. Die Urteile verweigern lediglich Schutz gegen diese private Entscheidung.
- Zudem: Zivilgerichte entscheiden über einen Rechtsstreit zwischen zwei Privaten auf der Grundlage von Privatrecht im Gleichordnungsverhältnis. Der Staat tritt zu diesem Streit als „Schiedsrichter“ hinzu. Seine Bindung muss daher die Gleichordnung der Parteien berücksichtigen. Insofern ist der Zivilrichter nur an die grundrechtlichen Schutzpflichten gebunden; er nimmt jedoch in materieller Hinsicht keine Grundrechtseingriffe vor.

⇒ Daher: Kein Eingriff durch staatliches Handeln.

3. Verstoß gegen eine staatliche Schutzpflicht

a) Bestehen einer Schutzpflicht?

- Kein Anhalt im Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 GG, aber Grundrechte als objektive Wertordnung verpflichten den Staat, der Wirkung der Grundrechte auch in Privatrechtsverhältnissen im Rahmen seiner Schutzpflicht Geltung zu verschaffen („mittelbare Drittwirkung“).
- Das einfache Recht ist grundgesetzkonform auszulegen und anzuwenden. Insbesondere Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe sind „Einfallstore“ für die Auslegung des einfachen Rechts im Sinne der grundrechtlichen Schutzpflicht („Ausstrahlungswirkung“).
- Hier: Begriff des „wichtigen Grundes“ in § 626 Abs. 1 BGB bzw. des „billigen Ermessens“ in § 315 Abs. 1 BGB (bzw. nunmehr § 106 GewO, der gemäß § 6 Abs. 2 GewO auf alle Arbeitsverhältnisse Anwendung findet), Auslegung dieser Begriffe im Hinblick auf die Grundrechte erforderlich.

⇒ Daher: Pflicht des Staates, für den Schutz der Gewissensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG auch innerhalb von Privatrechtsverhältnissen einzutreten und die zivilrechtlichen Normen in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden, dabei aber weiter Gestaltungsspielraum des Staates; Prüfung daher nur, ob die Bedeutung der Grundrechte nicht erkannt oder grundlegend verkannt worden ist (Untermaßverbot).

b) Verletzung der Schutzpflicht aus Art. 4 Abs. 1 GG

- Zutreffende Abwägung und schonender Ausgleich der Gewissensfreiheit des P mit den Rechten des Unternehmers aus Art. 12 Abs. 1 GG (unternehmerische Betätigungsfreiheit), ggf. auch Art. 14 Abs. 1 GG (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, str.)?

aa) Durch Gesetz?

- Keine Bedenken hinsichtlich § 315 Abs. 1, § 626 Abs. 1 BGB, jedenfalls verfassungskonforme Auslegung möglich.

bb) Durch Gesetzesanwendung der Gerichte?

- Haben die Gerichte § 315 Abs. 1, § 626 Abs. 1 BGB so ausgelegt, dass ein angemessener Ausgleich zwischen der Gewissensfreiheit des Arbeitnehmers und den wirtschaftlichen Freiheiten des Arbeitgebers hergestellt wird?
 - Daher: Keine Nachprüfung der richtigen Anwendung des Privatrechts selbst, sondern nur Prüfung, ob Einwirkung der Grundrechte auf die Privatrechtsnormen bei der Auslegung vom Zivilrichter in Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht hinreichend beachtet wurde (Verletzung „spezifischen“ Verfassungsrechts).
 - Etwaiiges Fehlen einer Abmahnung und somit eine Verletzung arbeitsrechtlicher Grundsätze ist für die verfassungsrechtliche Prüfung unbeachtlich.
 - Hier:
 - Fristlose Kündigung sichert wirtschaftliche Freiheit des Arbeitgebers umfassend.
 - Zudem: Einsatz in der Waffenproduktion erfolgt nur gelegentlich.
 - Aber: Auch gelegentlicher Einsatz führt zu Gewissensnöten.
 - Zudem: Arbeitgeber stehen alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für P zur Verfügung.
 - Zudem: Lang andauernde Beschäftigung des P. Waffenproduktion wurde erst seit kurzem in die Produktpalette aufgenommen, was für P beim Eintritt in das Unternehmen nicht vorhersehbar war.
 - Zudem: Keine besondere Härte für den Arbeitgeber erkennbar.
- ⇒ Daher: Die fristlose Kündigung verfehlt den gebotenen schonenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Grundrechten. Die Auslegung der § 315 Abs. 1 BGB, § 626 Abs. 1 BGB durch die Zivilgerichte verkennt die Anforderungen der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 4 Abs. 1 GG grundlegend.
- ⇒ Daher: Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“. Die Gerichtsurteile verletzen P in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG.

II. Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG?

Schutzbereich umfasst nicht das Recht auf den Erhalt eines bestimmten Arbeitsplatzes. (-)

III. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG?

Art. 2 Abs. 1 GG ist gegenüber Art. 4 Abs. 1 GG subsidiär. (-)

Ergebnis: Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist aufgrund einer Verletzung von Art. 4 Abs. 1 GG begründet.